

Das Berliner Tageblatt
 erscheint täglich des Monats, mit Ausnahme Montags,
 und ist durch die Expedition Jerusalemstr. 48, Filiale
 Friedrichstr. 66, Filiale Königsplatz, 25,
 Filiale Luisenpark, 25, Filiale Prinzenstr. 35,
 sowie durch alle Zeitungs-Expeditoren und Post-Anstalten
 des Reiches zu beziehen.
 Redaktion: Jerusalemstr. 48.



Der Abonnements-Preis
 wöchentlich inklusive Donnerstags-Beilage „III“ und
 Sonntagsblatt, vierteljährlich 5 Rth. 25 Pf. incl.
 Postlohn, monatlich 1 Rth. 75 Pf. durch die Post be-
 zogen 5 Rth. 25 Pf. incl. Postlohn.
 Inserate, je Zeile 20 Rth. (Berliner Stadt-Anzeigen
 30 Rth.), werden Jerusalemstr. 48, Filiale Friedrichstr.
 Friedrichstr. 66, Filiale Königsplatz, 25, Filiale
 Filiale Luisenpark, 25, Filiale Prinzenstr. 35, angenommen.

Berliner Tageblatt.

Nr. 17. Berlin, Sonntag, den 20. Januar 1878. Hauptblatt.

Das neue Gerichtsverfahren und der Kostenpunkt.

Als den „nervus rerum“ pflegt man mit einem drastischen Worte den Kernpunkt jeder Frage zu bezeichnen. Schon zur Zeit der römischen Republik war diese Auffassung der finanziellen Seite in allen Angelegenheiten des öffentlichen Lebens die vorwiegende; Cicero bedient sich ihrer in seinen Reden häufig, und das geflügelte Wort Montecucculi's, daß zum Kriegsführen drei Dinge gehören: „Geld, Geld und abermals Geld“ — ist auf die Autorität des römischen Staatsmannes und Redners zurückzuführen. Aber was von der vernichtenden Arbeit des Krieges gilt, muß in noch höherem Maße von der gestaltenden und produktiven Kraft neuer Organisationen gelten. Deshalb durfte sich Niemand darüber Illusionen machen, daß die völlige Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des bisherigen Verfahrens in bürgerlichen und Strafsachen anders als mit nennenswerthen Opfern an Geld zu erreichen sein werde. Die Schwierigkeit, welche die Lösung der Aufgabe zu einer der verwickeltesten machte, war in dem Ausgleichungspunkte zwischen der Belastung des Staates und derjenigen der Beteiligten zu suchen. Bei der Organisation der Gerichtsbehörden mußte der Staat ohne Weiteres die damit verbundenen Kosten übernehmen; nur hier und da hat man, und zwar in einer nicht eben sehr ansprechenden Weise, bei dem Streite der Interessenten um die Erlangung eines Ober-Landesgerichts oder Landesgerichts, die Zustimmung oder das Anerbieten gewisser Vorteile als Moment der Entschädigung mit in Betracht zu ziehen gesucht.

Anders verhält es sich mit den Kosten des Verfahrens. Hier muß naturgemäß die Gesamtheit derjenigen die Kostenlast tragen, welche die Thätigkeit der Institution für ihre Privatinteressen anrufen oder, wenn es sich um das Strafverfahren handelt, in schuldhafter Weise herbeiführen. Denn das Ideal einer unentgeltlichen Rechtspflege, welches sich als logische Folgerung aus dem Wesen des Staatsbegriffes allerdings herleiten läßt, wird in der Wirklichkeit niemals Anwendung finden. Der konkrete Staat hat zunächst mit den wirtschaftlichen Faktoren seiner Existenzbedingung zu rechnen und nur da einzutreten, wo die Leistungsfähigkeit des Einzelnen oder der nächstbetheiligten Kreise der Interessenten sich unzureichend erweist.

Die dem Bundesrathe vorliegenden Entwürfe eines Gerichtsverfahrens-Gesetzes für das deutsche Reich, der Gebühren-Ordnungen für Gerichtsbeamte, Zeugen und Sachverständige legen ein anerkennenswerthes Zeugnis ab nicht allein von der Grundsichtigkeit, mit der das Reichs-Zustizamt seine Aufgabe zu lösen bestrebt war, sondern auch von dem deutlich hervortretenden Bestreben, an der Stelle einer allerdings bequemen, aber sehr summarischen Durchrechnung, in möglichster Spezialisirung die verschiedenen Arten der gerichtlichen Geschäftsgleichsam zu individualisiren und auf diese Weise zu einem gerechten Maßstabe der Tarification zu gelangen. Drei Momente würden dabei zusammen: die Berücksichtigung des Werthes der Sache, der Umfang der in Anspruch genommenen Thätigkeit und eine Scala, die möglichst zahlreiche Abstufungen enthält. Daß es auch bei dieser Methode nicht möglich ist, mancherlei Ungleichheiten auszuweichen, ist durch die Verhältnisse bedingt und nach keinem, auch noch so künstlichen System abhülft zu vermeiden. Andererseits ist es gerade bei einem Kostengesetze ein nicht hoch genug anzuschlagender Vortheil, daß dasselbe klar und durchsichtig genug ist, um auch dem Laien eine Prüfung und einen vorherigen Ueberblick möglichst zu machen.

Ueber die Schwierigkeiten, welche die Herstellung eines einheitlichen Kostengesetzes dem Reichs-Zustizamt bereiten mußte, gelangten ab und zu bemerkenswerthe Nachrichten in die Öffentlichkeit. Wenn es an sich schon keine leichte Aufgabe sein konnte, fünf-und-zwanzig verschiedene Staaten, welche bisher ihre autonomen Kostentaxen hatten (einzelne von ihnen mit mehreren, neben einander gültigen), über ein gleichmäßig zur Anwendung zu bringendes Prinzip zu einigen, so kam hier noch der erschwerende Umstand hinzu, daß kaum einer dieser Einzelstaaten in der Lage war, in eine Schmälerung der bisherigen Einkünfte aus der Justizverwaltung willigen zu können. Nichtsdestoweniger kam Alles darauf an, die Rechtspflege nicht in einer Weise zu verteuern, welche die neue Organisation der Gefahr der Unpopularität ausgesetzt hätte. Am bedenklichsten mußte sich aber der Umstand geltend machen, daß der gesammte Entwurf auf dem Gebiete des neuen Verfahrens mit einem gänzlich unbekanntem Faktor rechnete, dergestalt, daß in Ermangelung aller praktischen Erfahrungen noch

in keiner Weise vorausgesehen werden kann, welches das Ergebnis für die Einkünfte aus der Justizverwaltung sein wird. Dieser Auffassung entspricht denn auch die Bestimmung des Entwurfes (§ 94), welche innerhalb der ersten fünf Jahre der Wirksamkeit des Gesetzes gewisse Abänderungen des Kostenfußes — Erhöhungen und Verminderungen — durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes unter den erforderlichen verfassungsmäßigen Kautelen vorbehält.

Vergleicht man den Entwurf des Gerichtsverfahrens-Gesetzes mit den zur Zeit in den alldeutschen Provinzen der preussischen Monarchie bestehenden Gesetzen vom 10. Mai 1851, 3. Mai 1853 und 9. Mai 1854 und den dazu ergangenen Ministerial-Instruktionen, so ergibt sich allerdings im Durchschnitt ein höherer, als der bisher erhobene Satz. Diese Differenz findet indessen ihre Ausgleichung in der oben erwähnten eingehenderen Spezialisirung der verschiedenen Arten richterlicher Thätigkeit; bei einzelnen Gattungen ist die bisher sehr unangenehm empfundene Verteuerung auf das entsprechende Maß zurückgeführt, bei manchen ist eine bemerkenswerthe Erabminderung eingetreten.

Geht man von dem Grundgedanken aus, daß die der Befolgung privatrechtlicher Interessen dienende Rechtspflege sich möglichst selbst erhalten müsse, so wird man unter weiterer Anwendung des Prinzips der Erstattungsverbindlichkeit nichts dagegen einwenden können, wenn die Kosten nicht allzu niedrig bemessen werden, insbesondere nicht so gering, daß sie der Prozeßsucht Vorschub leisten.

Denn unter allen Umständen wird man einen Prozeß als ein Uebel zu betrachten haben, und daß dieses Uebel in Zukunft auch ein kostspieligeres als bisher sein wird, darüber wird Jedermann wohl thun, sich vorher ins Klare zu setzen. Zu den bereits angegebenern Verteuerungsmomenten treten hinzu: der Anwaltszwang, welcher in allen nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Sachen die Vertretung durch einen Anwalt unerlässlich macht, demnach aber auch die voraussichtlich erhöhten Kosten, welche diese Vertretung verursachen wird.

Diesen Ausfichten gegenüber kommt es nur darauf an, daß der Einzelne sich gegen die damit verbundenen Inangränglichkeiten nach Kräften wehre. Er wird dies am besten dadurch thun können, daß er in seinen Handels-, Geschäfts- und Verkehrsbefugnissen mit möglichst Vorzicht zu Werke geht, daß er die Verbindung mit unzuverlässigen Kunden vermeidet, keine leichtsinnigen Kredite giebt und bei Eingehung kontraktlicher Pflichten von vornherein die Möglichkeit prozessualischer Konflikte im Auge hat, um sie dadurch desto fester zu vermeiden. — Da es aber in Niemandes Macht steht, einem Prozesse unter allen Umständen auszuweichen, so soll man wenigstens bemüht sein, ihn möglichst abzukürzen. Hierzu giebt es kein wirksameres Mittel, als die weitere Entwicklung derjenigen Organe der Selbstverwaltung, welche an Stelle der ordentlichen Gerichte berufen sind, Streitfragen der Parteien durch scheidrichterliche Entscheidung summarisch und ohne nennenswerthe Kosten zum Austrage zu bringen. Diese Einrichtungen zu fordern und zu stärken, wo sie fehlen, ins Leben zu rufen, an ihrer Entwicklung sich rühlig zu betheiligen, das ist eine Aufgabe, die segensreiche Früchte für Alle tragen muß. Einem ganz neuen und unbekanntem und überdies kostspieligen Verfahren gegenüber wird jede, in einem Rechtsstreite befangene Partei erhöhte Urjache haben, sich daran zu erinnern, daß ein magerer Vergleich besser sei, als ein fetter Prozeß.

Zu den Feierlichkeiten in Rom.

(Spezial-Telegramme unseres Korrespondenten.)

B. Rom, 18. Januar, 11 Uhr 30 Minuten Abends aufgegeben, angekommen 19. Januar, 6 Uhr 30 Minuten Morgens. Der Aufschub der Adresse des deutschen Kronprinzen entstand wie folgt: König Humbert wünschte persönlich die Gegenwart des deutschen Kronprinzen bei der Eidesleistung im italienischen Parlament. Der Kronprinz antwortete, daß er auf Befehl des Kaisers an einem bestimmten Tage bereits in Berlin erwartet werde. König Humbert erwiderte darauf: „Telegraphiren Sie dem Kaiser, wie sehr ich es wünsche, daß Sie der Ablegung meines Eidswahns bewohnen. Es ist die erste Auszeichnung, welche ich vom Kaiser erbitte.“ schließlich sagte der König Humbert zum Kronprinzen: „Vostro presenza mi portera bonheur.“ Kaiser Wilhelm bewilligte sofort das Ansuchen des Kronprinzen. Die hiesigen politischen Kreise begrüßten freudig die Verlängerung des Kronprinzenlichen Aufenthalts. Die hiesigen parlamentarischen Kreise betrachten das Hiersein des deutschen Kronprinzen als ein wichtiges politisches Ereignis, welches unmillkürlich die Freundschaft zwischen beiden Nationen erheblich festigen müsse. Bei der

italienischen Bevölkerung ist der deutsche Kronprinz unter den fremden Persönlichkeiten der populärste Mann. Sogar das franjosienfreundlichste Blatt Rom, der „Ganfulla“, nennt ihn „den sympathischen tapferen Fürsten.“ — Der deutsche Künstlerverein wird sich vollständig bei der Sonnabend Nachmittag 5 Uhr erfolgenden Abreise des Kronprinzen am Bahnhof einfunden. — Die italienische Presse tabelt die Anwesenheit des Sohnes Mac Mahons, weil derselbe seinerzeit zu dem Jubiläum des Papstes gelagert sei. — Heute um 2 Uhr empfing der Papst den Marschall Canrobert und den Sohn des französischen Marschalls-Präsidenten. — Der Kardinal-Generalvikar von Rom hat die ihm vom König Humbert für die Armen überwiesenen 50,000 Lire acceptirt (gestern entzifferten wir irrthümlich, der General-Vikar habe selbst 50,000 Lire gespendet. Red.), er bedankte sich schriftlich und bestimmte das Ansehen für den Pfarrsprengel des Quirinals. Der gelirigen Beistellung im Pantheon wurden außer dem fungirenden Klerus 30 Priester bei. — Das Gericht, der Erzbischof von Florenz habe sich geweigert, im Dom zu Florenz eine Leichenmesse für Victor Emanuel abzuhalten, ist ungewislich. — Londoner Depeschen melden die Weigerung des englischen Erzbischofs, Leichenmessen für Victor Emanuel abzuhalten. — Der Ministerpräsident Depretis empfing eine Deputation aus Triest; das gegen Oesterreich ziemlich demonstrative Todtenamt in Trient wurde unter ungeheurem Juband abgehalten. — Der deutsche Künstler-Verein zu Rom wirkte in einer General-Versammlung eine Beileidsadresse an König Humbert.

B. Rom, 19. Januar 1 Uhr 42 Min. Mittags. Zum ersten Male seit dem Jahre 1870 erlaubte der Vatikan den Besuch der vatikanischen Museen und Galerien auch ohne Karten. Der Zubrang ist enorm. — Es sind nach den ausgegebenen offiziellen Depeschen in Vissalon, Madrid, Lyon, New-York und Petersburg unbeanstandet die Leichenmessen für Victor Emanuel vom katholischen Klerus abgehalten worden. In Bologna war vorgestern ein großer Tumult, weil der dortige Klerus sich weigerte, das Gebet „Pro rege nostro“ zur kirchlichen Beileidung zu bringen. Der Tumult dauerte über drei Stunden, dem Erzbischofe wurden in seinem Palaste und den kirchlichen Wäldern in ihren Redaktions-Räumlichkeiten die Fenster eingeworfen. Depeschen aus Triest melden, daß bei der Zeitung „Indipendente“ von der österreichischen Polizei Hausdurchsuchungen wegen ihrer demokratischen Artikel abgehalten wurden. Einer der Redakteure wurde verhaftet; der Chefredakteur entzog sich der Haft durch die Flucht. — Die italienischen Universitäten und Schulen, welche wegen des Todesfalles so lang geschlossen waren, werden am Montag wieder eröffnet. Heute Abends verläßt der Erzherzog Rainer Rom; der österreichische Postchef von Haymerle empfing heute den italienischen Kammerpräsidenten und sprach demselben den Dank aus für die sympathische Antwort, welche das italienische Parlament auf die Beileidsadresse des ungarischen Parlaments gegeben hat. Von Petersburg aus wird hier noch der russische General Glinka (er erwartet, welcher bestimmt ist, ein persönliches Glückwunschschreiben des Czaren zur Thronbesteigung in Cunitral zu überreichen. — Der deutsche Kronprinz besuchte gestern verschiedene Museen und Kunstsammlungen, die Kirche Maria del popolo die Galerie Borghese, das Atelier des Bildhauers Müller, genos die Aussicht auf San Pietro Montorio, besah die Villa Panfilii Doria und kaufte verschiedene Antiquitäten bei Martinotti; besuchte später den Herzog Sermoneta, empfing um 6 Uhr die Präsidenten des Senats und der Kammer und später den außerordentlichen spanischen Gesandten. Er dinitre diesmal allein im Palazzo Caffarelli. — Heute Abend wird eine große Amnestie erfolgen.

B. Rom, 17. Januar. (Bruchstückweise von 1 Uhr 56 Min. Mittags bis 4 Uhr 40 Min. Nachm. depeschirt.) Heute ist der schönste, wolten losste Himmel. Endlose Cordonas begleiteten den Zug des Königs, der sich um halb vier Uhr dem Quirinal nach dem Parlamente in Bewegung setzt. Hundert Karabinieri eröffnen als Vorreiter den königlichen Zug, dann kommen die acht großen Galanerien des Hofes, den Schluß macht eine Eskorte Infanterie. Heute herrscht überall Jubel, die Fenster und Ballone sind bekränzt und überall wehen grüne und weiße Fahnen dem neuen Könige entgegen. An Stelle der düstern Trauerbehänge sind überall bunte Blumenquirlen und getreuten Der Zug bewegte sich die Via d'atavia entlang, über die mittleren Korio, durch die Piazza Colonna und stimmt den Monte Citorio empor, auf dem sich das Gebäude des Parlaments befindet. Von Quirinal bannern die Fanionen, vom Parlamente läuten die Glocken der feierlichen Art der Eidesleistung des neuen Königs vor den Vertretern des Volkes ein. In dem weitgedehnten Parlamentsaal sind siebenhundert Deputirte und Senatoren bereits versammelt; alle sind noch in Trauerkleidung erschienen. Auch der Thronsessel im Sitzungssaale ist mit schwarzem Flor umhüllt. Von demselben liegt ein rothes Sammetkissen, daneben stehen zwei schlichte Stühle, ein rother Thronstuhl überspannt das Ganze. Das Arrangement ist ebenso einfach wie geschmackvoll. Die sonstige Dekoration ist heute für die Königin Margaritha, für die Königin Pia von Portugal und für die souveränen Prinzen reservirt. Für die Königin Margaritha ist darin ein kleiner Thron aufgeschlagen. Die sonstige Senatorenloge ist den Diplomaten zur Verfügung gestellt, die sämtlich erschienen sind und zwar in großer Uniform. Erbkinnen, Aul und Neben